

(A) **Anlage 6**

**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Ulla Jelpke** (DIE LINKE) (Drucksache 18/12501, Frage 10):

Wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland gab es in den Monaten Januar, Februar, März, April und bisher im Monat Mai 2017 (bitte nach Monaten getrennt auflisten), und wie ist es mit diesen Angaben vereinbar, dass es laut Angaben des Pressesprechers des Bundesministeriums des Innern, Dr. Johannes Dimroth, auf der Pressekonferenz am 19. Mai 2017 „mitnichten“ eine „starre Obergrenze“ bei Überstellungen von Familienangehörigen im Rahmen der Dublin-Verordnung geben soll, obwohl mir glaubhafte Informationen darüber vorliegen, dass auf Betreiben des Bundesinnenministeriums Ende März 2017 die Zahl der Überstellungen ab dem 1. April 2017 auf maximal 70 Personen im Monat begrenzt worden sein soll, was unter anderem auch dadurch erreicht wird, dass seit Februar 2017 keine freiwillig selbstinitiativ betriebenen Überstellungen nach Deutschland mehr möglich sein sollen, weil angeblich keine Laissez-passer mehr ausgestellt werden (bitte ausführlich antworten und die genannten Informationen gegebenenfalls korrigieren, falls sie falsch sein sollten)?

Deutschland erfüllt auch weiterhin seine Aufnahmeverpflichtungen im Rahmen der Dublin-VO.

Die Anzahl der Überstellungen aus Griechenland im bisherigen Jahr 2017 stellt sich folgendermaßen dar:

Monat in 2017	Überstellte Personen aus GRC
Januar	163
Februar	325
März	490
April	180
Mai (bis einschl. 24.5.)	64

(B)

Darüber hinaus hat Deutschland aus Griechenland im Rahmen der Umsiedlungsbeschlüsse (Relocation) im bisherigen Jahr 2017 folgende Asylantragsteller aufgenommen:

Monat in 2017	Umsiedlungen aus GRC
Januar	487
Februar	425
März	473
April	394
Mai (bis einschl. 19. Mai)	520

Wie bereits mehrfach dargelegt, sind allein im März mit drei Charterflügen aus Griechenland mehrere Hundert Personen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Deutschland überstellt worden. Die Nutzung solcher Charterflüge für Dublin-Überstellungen ist neu und bedeutet sowohl zur Umsetzung der Umsiedlungsbeschlüsse als auch der Dublin-Verfahren mit mehreren Personen für die weitere Verteilung der ankommenden Asylantragsteller auf die zuständigen Stellen in den Ländern zur Aufnahme einen erheblichen logistischen Koordinierungsaufwand für die Landes- und Bundesbehörden.

Aus diesem Grunde hat der Bundesminister des Innern seinen griechischen Amtskollegen bei beiden Verfahren um eine engere Abstimmung in Bezug auf die Durchführung der Dublin- und Umsiedlungsverfahren und die Anzahl der zu überstellenden Personen zwischen den beteiligten Behörden gebeten. Hierdurch soll insbesondere den besonderen Umständen jedes Antragstellers sowie den sich bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Familienangehörigen angesichts der teilweise begrenzten Betreuungs- und Unterbringungskapazitäten Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Abstimmungen zwischen den zuständigen Behörden sollen auch Überstellungen trotz etwaiger Verfristungen nach Artikel 29 Dublin-VO stattfinden. Das Bundesministerium des Innern wird jedoch darauf achten, dass das BAMF so weit wie möglich Dublin-Überstellungen aus Griechenland beschleunigt bearbeitet, sofern dies im Einzelfall geboten ist.

In welcher Weise freiwillige Überstellungen ermöglicht werden können und dabei die Pflichten des überstellenden Mitgliedstaats eingehalten werden, muss jeder Mitgliedstaat selbst identifizieren und festlegen. Dies beinhaltet die Abstimmung des Überstellungstermins, der Überstellungsart und der Ausstellung der Ausweisdokumente (Laissez-passer). Die Ausstellung der Laissez-passer-Papiere obliegt den griechischen Behörden. Zu der Frage, ob sich hier die Praxis der griechischen Behörden seit Februar 2017 geändert hat, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**Anlage 7**

**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Günter Krings auf die Frage der Abgeordneten **Katrin Werner** (DIE LINKE) (Drucksache 18/12501, Frage 13):

Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen zur Bundestagswahl zu ermöglichen?

Informationen zur Bundestagswahl stellen die Bundesregierung und Stellen der Bundesregierung zur Verfügung, soweit es um den Ablauf der Bundestagswahl und die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Bundestagswahl geht. Über die Positionen der Parteien informieren die Parteien selbst durch barrierefreie Angebote sowie die verschiedenen Medienangebote in Fernsehen, Rundfunk und Presse. Allen Wahlberechtigten wird seit der letzten Bundestagswahl nach der vom Bundesministerium des Innern erlassenen Bundeswahlordnung von der Gemeinde bereits mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt, ob ihr jeweiliger Wahlraum barrierefrei ist. Zugleich enthält die Wahlbenachrichtigung seitdem die Telefonnummer, unter welcher die Wahlberechtigten von der Gemeinde erfahren können, welcher Wahlraum im eigenen Wahlkreis barrierefrei ist und für sie gegebenenfalls als Alternative in Frage kommt (§ 19 Absatz 1 Nummern 2 und 7 der Bundeswahlordnung – BWO).

Zum Ablauf der Bundestagswahl stellt der Bundeswahlleiter auf seiner Internetseite Informationen in leichter Sprache zur Verfügung. Für gehörlose und hörbehin-

(C)

(D)